



TECHNISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT BIEL

SOCIÉTÉ DES SCIENCES ET TECHNIQUES BIENNE

Statuten

1. Name und Zweck

Art. 1

¹ Der im Jahr 1892 gegründete „Technische Verein Biel“ trägt gemäss Beschluss der Generalversammlung 1957 den Namen

Technisch-Naturwissenschaftliche Gesellschaft Biel (TNG)

² Er ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2

Die TNG **bezweckt**

¹ die Pflege des Kontakts zwischen Personen mit Interessen auf technischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Gebieten;

² die Erweiterung technischer, naturwissenschaftlicher und gesellschaftlicher Kenntnisse durch Vorträge, Diskussionen, Exkursionen usw.;

³ die Mitwirkung bei technischen Fragen von öffentlichem Interesse;

⁴ die Unterstützung anderer Organisationen und Institutionen mit gleichartigen Bestrebungen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Die TNG kennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Kollektivmitglieder (juristische Personen)
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 4

¹ Die **Mitgliedschaft** steht grundsätzlich allen Interessierten offen.

² Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

³ Der Austritt aus der TNG kann durch Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

⁴ Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über Mutationen im Mitgliederbestand.

Art. 5

¹ Mitglieder, die ihren statutengemässen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die sich gegen die Interessen und Bestrebungen der TNG richten, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

² Die Generalversammlung wird über die Ausschlüsse orientiert.

Art. 6

Mitglieder oder Personen, die sich um die TNG besondere Verdienste erworben haben, können – auf Antrag des Vorstandes – an der Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Art. 7

Einzelmitglieder, die dem Verein während mindestens 35 Jahren angehört haben, werden automatisch zu **Freimitgliedern** ernannt.

3. Organisation

Art. 8

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9

Die Organe der TNG sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen

Art. 10

¹ Die **ordentliche Generalversammlung** findet jeweils im Frühling statt.

² Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen.

Art. 11

¹ Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Die Mitglieder aller Kategorien besitzen je eine Stimme.

³ Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.

⁴ Das absolute Mehr der gültigen Stimmen entscheidet über die Annahme der Anträge.

⁵ Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 12

Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin
- Rechnungsablage und Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Tätigkeitsprogramm
- Wahl des Vorstandes, der beiden Rechnungsrevisorinnen resp. –revisoren sowie eines Ersatzrevisors resp. einer Ersatzrevisorin
- Verschiedenes

Art. 13

¹ **Anträge zu Statutenänderungen** müssen schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung versandt werden.

² Für eine teilweise oder totale Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

Art. 14

¹ **Anträge** von Mitgliedern zu **weiteren Geschäften** an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

² Falls diese Frist nicht eingehalten wird, liegt die Behandlung des betreffenden Geschäftes im Ermessen der Generalversammlung.

Art. 15

¹ Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder kann eine **ausserordentliche Generalversammlung** einberufen werden.

² Es kann nur über zehn Tage im Voraus traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Art. 16

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer/innen

Art. 17

¹ Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

² Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 18

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die keinem andern Organ der TNG vorbehalten sind.

Art. 19

¹ Der **Präsident** oder die **Präsidentin** leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

² Er oder sie erstattet an der Generalversammlung den Jahresbericht.

Art. 20

¹ Die **Vizepräsidentin** oder der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin in seinen resp. ihren Obliegenheiten und vertritt ihn oder sie nötigenfalls.

Art. 21

Der **Sekretär** oder die **Sekretärin** führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen und erledigt die allgemeinen Sekretariatsarbeiten.

Art. 22

¹ Die **Kassierin** oder der **Kassier** führt Buchhaltung und Kasse und verwaltet das Vermögen.

² Sie oder er legt alljährlich zuhanden der Generalversammlung Rechnung ab und stellt das Budget auf.

Art. 23

¹ Die **Rechnungsrevisoren** oder die **Rechnungsrevisorinnen** überprüfen die Geschäftsführung des Kassiers und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.

² Die Amtsdauer beträgt maximal 3 Jahre.

4. Finanzen

Art. 24

Der TNG stehen die Einnahmen aus den Jahresbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Zinsen aus dem Vermögen zur Verfügung.

Art. 25

Die Jahresbeiträge werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für das nachfolgende Vereinsjahr festgesetzt.

Art. 26

Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27

¹ Für Forderungen gegenüber der TNG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die TNG haftet für keine Schäden, die an Personen und/oder an Dritteigentum entstehen.

Art. 28

Sie kann ihren Zwecken entsprechend Mitgliedschaften bei anderen Vereinen und/oder Verbänden eingehen.

Art. 29

¹ Die Auflösung der TNG kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die letzte Generalversammlung.

Art. 30

¹ Die vorliegenden Statuen ersetzen jene vom 26. April 1988.

² Sie wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 18. April 2012 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Kurt Rohrer

Der Vizepräsident

Aurel Schrott